

## **Satzung**

### **BON HELP**

#### **Fördervereins für Gehörlose**

##### §1

Der Förderverein für Gehörlose mit Sitz in Hamburg-Hausbruch, Lange Striepen 12 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die mittelbare und unmittelbare selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im In- und Ausland, die insbesondere gehörlos sind oder anderen körperlichen Einschränkungen unterliegen sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und der Jugendhilfe.

Zweck des Vereins ist ebenfalls die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere Körperschaften. Bei inländischen Begünstigte muss es sich um steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handeln. Eine Weiterleitung von Vereinsmitteln an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus dem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit den zugewendeten Mitteln ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verfolgt worden sind, oder kommt der Empfänger der Mittel seiner Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle und materielle Unterstützung von in- und ausländischen Körperschaften bei der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne von Satz 2.

##### §2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

## §3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## §4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Werner Otto Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## §6

Mitglied der Körperschaft kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag hin werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied jederzeit und ohne Angaben von Gründen beendet werden. Ein Anspruch auf das Vermögen der Körperschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft von Personen, deren Verhalten den Zwecken der Körperschaft zuwiderlaufen, kann durch den Vorstand beendet werden.

Die Mitgliedschaft ist kostenlos.

## §7

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und seinem Vertreter. Beide vertreten die Körperschaft nach außen.

Der Vorstand wird durch die Mitglieder in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren bestimmt.

Für seine Tätigkeit erhält der Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung. Über die jeweilige Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

**BON HELP**

**Fördervereins für Gehörlose**

**Lange Striepen 12, 21147 Hamburg**

## §8

Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt über deren Verlauf und die gefassten Beschlüsse ein Protokoll gefertigt wird. Dieses wird allen Mitgliedern nach Zeichnung durch den Vorstand übersandt. Weitere Versammlungen sind auf Wunsch des Vorstandes oder der Mehrheit der Mitglieder möglich.

Die Einladung zu Versammlungen erfolgt schriftlich (E-Mail ist ausreichend) mindestens zwei Wochen vor der Sitzung und enthält auch eine Tagesordnung.

Hamburg, den 4. November 2009

Uta Poser

Holger Poser

Petra Toll